

Diese Annahme halte ich mit dem Zugeständnis, dass die Vulgata echt ist und die officiële Ausfertigung der Triburer Schlüsse bietet¹, für schwer vereinbar. Denn hat die Vulg. diese Eigenschaft — und sie wird ihr eingeräumt —, dann ist sie das amtliche Actenstück des Concils. Jede schriftliche Aeusserung einer Behörde wird nur dann für amtlich gelten können, wenn sie von eben dieser Behörde in officieller Form ausgeht. Damit ein Schriftstück eine amtliche, königliche Verfügung werden kann, bedarf es der Ausfertigung durch den König; damit ein Actenstück zu einem amtlichen Ministerialerlass werden kann, bedarf es der Ausfertigung durch den Minister; damit eine Reihe von Bestimmungen zu einem amtlichen Actenstück einer Synode werden kann, bedarf es der Ausfertigung durch die Synode. Ebensowenig wie das Elaborat eines vortragenden Rathes ein Ministerialerlass ist und den amtlichen Charakter eines solchen hat, ebensowenig ist der Auszug aus officiellen Concilsacten ein amtliches Actenstück eben dieses Concils. Schon aus diesem Grunde kann die Coll. Cat. (und Diess.) nicht amtlichen Ursprungs sein².

Dazu kommt aber noch ein Weiteres. Ist die Vulg. officiell und wäre die Coll. Cat. amtlicher Natur, dann müsste man sich zu der sehr grossen Unwahrscheinlichkeit bequemen, dass die Vulg. ein höchst mangelhaftes Actenstück wäre, insofern als sie mehrere Beschlüsse, welche bei der Tendenz der Synode gerade den Bischöfen von grossem Werth sein mussten³, weggelassen und selbst diejenigen Bestimmungen, welche sie bringt, unvollkommen aufgenommen und nachlässig redigiert hätte. So wenig ich das für möglich halte, so sehr ist Seckel geneigt, dies anzunehmen⁴. Da ihm nämlich die Coll. Cat. (u. Diess.) ein amtliches Schriftstück ist, was erst bewiesen werden muss, gelten ihm alle darin enthaltenen Schlüsse für Triburer; deshalb sind die Extravaganten ebenfalls Triburer Capitel und, da sie sich in der Vulg. nicht finden, ist diese unvollständig⁵. Ausser diesem Trugschluss wird dann noch der Umstand gegen die Unvollständigkeit der Vulg. ins Feld geführt, dass sich in ihr keine Erwähnung von dem Streit zwischen Hatto von Köln und Adalgar von Bremen findet⁶. Aber auch dieser Beweis ist nicht stichhaltig. Denn abge-

1) S. 370. 2) Vergl. auch unten S. 425, Anm. 5. 3) Cat. c. 3. 28. 31. 4) S. 379. — Er beruft sich S. 386 auf 'überaus viele andere Synodalschlüsse', welche mit den Triburer Extravaganten das Schicksal theilten, nicht in einem officiellen Actenstück zu stehen. Ich muss bekennen, dass mir diese Synodalschlüsse nicht bekannt sind. Ich kenne keinen Fall, dass wir eine in sich geschlossene Urkunde über ein Concil besitzen, neben welcher eine Anzahl unzweifelhaft eben diesem Concil angehöriger Canones existieren. 5) S. 379. 6) S. 387.